

23. Dezember 1998

Satzung

des Vereins

Volkshochschule im Alb-Donau-Kreis

vom 23. Dezember 1998

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Volkshochschule im Alb-Donau-Kreis". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung lautet der Name "Volkshochschule im Alb-Donau-Kreis e. V.". Der Verein hat seinen Sitz in Ulm.

§ 2

Zweck und Gemeinnützigkeit

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Weiterbildung entsprechend dem Auftrag der Landesverfassung. Der Verein ist Träger einer Weiterbildungseinrichtung (Volkshochschule) im Sinne des Weiterbildungsgesetzes. Er fördert die allgemeine, die berufliche und die politische Weiterbildung. Der Vereinszweck wird dabei insbesondere durch die Veranstaltung von Weiterbildungskursen, Vorträgen, Seminaren usw. verwirklicht.

Seine Arbeit ist überparteilich und überkonfessionell. Die Veranstaltungen stehen jedermann offen.

(2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsmäßigen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(3) Eine enge Kooperation mit anderen auf örtlicher Ebene aktiven Institutionen der Jugend- und Weiterbildung und den örtlichen Vereinen wird angestrebt.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können Gemeinden im Alb-Donau-Kreis und der Alb-Donau-Kreis sein.
- (2) Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorsitzenden zu richten. Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Aufnahme wird mit Erhalt der Mitteilung des Vorsitzenden wirksam. Die Mitgliedschaft ruht, wenn ein Mitglied mit seinem Beitrag länger als ein halbes Jahr im Rückstand ist.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Vereins zu unterstützen und zu fördern.
- (2) Der Verein erhebt von den Mitgliedern einen Mitgliedsbeitrag. Die Mitgliederversammlung legt dessen Höhe und Fälligkeit für das Geschäftsjahr fest. Maßgebend für den Mitgliedsbeitrag der Mitgliedsgemeinden ist zur einen Hälfte die fortgeschriebene Wohnbevölkerung nach dem Stand vom 30. Juni des Vorjahres gemäß den Angaben des Statistischen Landesamtes und zur anderen Hälfte die Anzahl der in den jeweiligen Mitgliedsgemeinden im Vorjahr abgehaltenen Unterrichtseinheiten.

Der Mitgliedsbeitrag des Alb-Donau-Kreis beträgt (25 %) aller Mitgliedsbeiträge.

§ 5

Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorsitzende
 - c) der Ausschuß
- (2) Die Mitglieder der Organe arbeiten ehrenamtlich.

§ 6

Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied durch 1 (einen) Stimmberechtigten vertreten.

Der Alb-Donau-Kreis hat 25 % aller Stimmen, die Gemeinden 75 %. Der Stimmanteil der einzelnen Gemeinden untereinander bemißt sich nach ihren Einwohnerzahlen des Vorjahres (§ 4 Abs. 2). Jede angefangene tausend Einwohner gewähren eine Stimme.

- (2) Die Mitgliederversammlung trifft Grundsatzentscheidungen und ist neben den in anderen Bestimmungen der Satzung genannten Angelegenheiten zuständig für:
- a) Wahl des Vorsitzenden und der Stellvertreter,
 - b) Bestellung und Abberufung des Leiters der Volkshochschule,
 - c) Beschlußfassung über Ausbauprogramme der Weiterbildung, die sich über mehrere Jahre erstrecken,
 - d) Entlastung des Vorsitzenden,
 - e) Beschlüsse über Satzungsänderungen,
 - f) Beratung und Beschlußfassung der vom Ausschuß eingebrachten Anträge,
 - g) Genehmigung des Wirtschafts- und Stellenplanes.
- (3) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens jährlich einmal zusammen. Eine Mitgliederversammlung kann der Vorsitzende jederzeit einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist gemäß § 37 Abs. 1 BGB auch dann einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder die Berufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
- (4) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden mindestens 7 Tage vor Tagungsbeginn schriftlich unter Angabe der Tagesordnung.
- (5) Beschlüsse der Mitgliederversammlung, die über die satzungsgemäß übernommenen Verpflichtungen der Mitglieder hinausgehen, bedürfen der Zustimmung der zuständigen Organe der Mitglieder.

- (6) Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens ein Drittel der geladenen Mitglieder anwesend ist. Ist dies nicht der Fall, so ist innerhalb von zwei Monaten eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig.
- (7) Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Eine Satzungsänderung darf nur beschlossen werden, wenn sie auf der Tagesordnung stand und den Mitgliedern der Inhalt der vorgeschlagenen Änderung zusammen mit der Tagesordnung zugeleitet wurde.
- (8) Der Vorsitzende leitet die Beratungen der Mitgliederversammlung.
- (9) Anträge müssen in einer Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn sie spätestens 10 Tage vor Einberufung der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden eingegangen sind.
- (10) § 8 Abs. 6 gilt entsprechend.
- (11) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 7

Vorsitzender und Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus einem Vorsitzenden sowie einem Ersten und Zweiten stellvertretenden Vorsitzenden. In den Vorstand können grundsätzlich nur gesetzliche Vertreter der Mitglieder gewählt werden.
- (2) Der Vorsitzende repräsentiert den Verein nach außen und führt die Geschäfte des Vereins in Grundsatzangelegenheiten. Um Schaden abzuwenden, ist der Vorsitzende befugt, anstelle der Mitgliederversammlung und des Ausschusses Entscheidungen zu treffen, die unaufschiebbar sind. Hiervon hat er dem zuständigen Gremium in der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben.
- (3) Der Vorsitzende und seine Stellvertreter werden auf die Dauer von drei Jahren gewählt, längstens jedoch für die Dauer ihres Hauptamtes. Die Amtszeit beginnt mit der Annahme der Wahl. Scheidet der Vorsitzende oder ein Stellvertreter aus seinem Amt aus, so wird für den Rest der dreijährigen Amtszeit ein neuer gewählt.
- (4) Der Vorsitzende und die Stellvertreter vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Für das Innenverhältnis wird bestimmt, daß die stellvertretenden Vorsitzenden nur tätig werden dürfen, wenn der Vorsitzende verhindert ist; der Zweite stellvertretende Vorsitzende nur, wenn auch der Erste stellvertretende Vorsitzende verhindert ist.

§ 8

Ausschuß

- (1) Der Ausschuß besteht aus dem Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden, einem Vertreter des Landkreises sowie bis zu vier Beisitzern des Vereins. Die Beisitzer werden auf die Dauer der Amtszeit des Vorsitzenden durch die Mitgliederversammlung gewählt.
- (2) Der Ausschuß führt die Geschäfte des Vereins, soweit nicht die Mitgliederversammlung oder der Vorsitzende zuständig ist. Der Ausschuß ist insbesondere zuständig:
 - a) für das Aufstellen der Richtlinien für die Programmgestaltung und Aufgabenstellung der Volkshochschule,
 - b) für die Einstellung von hauptamtlichen Mitarbeitern, beziehungsweise deren Bereitstellung durch Dritte,
 - c) einen Vorschlag für den Wirtschafts- und Stellenplan zu erstellen (vergleiche § 6 Abs. 2 g),
 - d) für die Festsetzung der Entschädigung für ehrenamtliche Mitarbeiter.
- (3) Der Vorsitzende leitet die Sitzungen des Ausschusses. Er hat die Sitzungen des Ausschusses einzuberufen, wenn dies erforderlich ist oder wenn es ein Drittel der Mitglieder des Ausschusses unter Angabe der Tagesordnung schriftlich verlangt.
- (4) Die Sitzungen des Ausschusses werden vom Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist beträgt 10 Tage. In dringenden Fällen kann sie auf drei Tage verkürzt werden.
- (5) Anträge können der Vorsitzende, die weiteren Mitglieder des Ausschusses und die Mitglieder der Vereins stellen.
- (6) Der Ausschuß ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet über Anträge in offener (ausgenommen bei Personalentscheidungen) Abstimmung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Im übrigen werden für den Ablauf der Sitzungen, insbesondere für die Beratung und die Abstimmungen, die Vorschriften des Gemeinderechts und der Geschäftsordnung des Kreistags des Alb-Donau-Kreises sinngemäß angewendet.

§ 9

Beirat

- (1) Der Verein kann einen interdisziplinären Beirat einrichten, der ehrenamtlich arbeitet. Die Mitgliederversammlung kann weiteres regeln.
- (2) Der Beirat berät den Vorsitzenden und den Leiter der Volkshochschule.

§ 10

Außenstellen

- (1) Jede Mitgliedsgemeinde betreibt unentgeltlich eine Außenstelle für den Verein.
- (2) Den Außenstellen obliegen alle örtlichen Verwaltungsaufgaben und die Kontaktpflege zwischen dem Verein und der Bürgerschaft.

Der Ausschuß kann Einzelheiten regeln nach den Grundsätzen der Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit.

§ 11

Wirtschaftliche Grundsätze

- (1) Das Rechnungswesen ist nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen einzurichten. Die Mitgliederversammlung genehmigt den Jahresabschluß.
- (2) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (3) Die Rechnungsprüfung nimmt das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises wahr.

§ 12

Austritt und Ausschluß

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluß eines Mitglieds.
- (2) Der Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich und in einem eingeschriebenen Brief zu erklären, der dem Vorsitzenden des Vereins spätestens 6 Monate vor dem Ende des Geschäftsjahres zugegangen sein muß.

- (3) Der Ausschluß ist nur zulässig, wenn das Mitglied seine in dieser Satzung festgelegten Pflichten nicht erfüllt oder in sonstiger Weise gegen die Ziele des Vereins handelt. Über den Ausschluß eines Mitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung nach vorheriger Anhörung des betroffenen Mitglieds.

§ 13

Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann durch Beschluß der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen aufgelöst werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins wird das nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen nach näherer Angabe eines Verteilungsbeschlusses an die Mitglieder für ausschließlich steuerbegünstigte Zwecke übertragen. Der Beschluß über die Verteilung des Vermögens bedarf der Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, bis zur Beendigung der Liquidation die Beiträge zu entrichten. Die Beträge sind für das Jahr, in dem der Verein aufgelöst wird, in voller Höhe zu leisten.

§ 14

Fördernde Mitglieder - Übergangsvorschrift

Es können bis zu sieben fördernde Mitglieder aufgenommen werden. Abweichend von § 6 Abs. 1 nehmen sie an der Mitgliederversammlung beratend teil. § 4 Abs. 2, § 12 Abs. 2 und § 13 Abs. 2 finden auf sie keine Anwendung.

Ulm, 23. Dezember 1998

zur Satzung des Vereins „Volkshochschule im Alb-Donau-K

Ulm, den 27. Juli 1999

W. Schürle

Dr. Wolfgang Schürle, Landrat

Hans Breymaier

Hans Breymaier, Bürgermeister Rottenacker

Franz Geisinger

Franz Geisinger, Bürgermeister

Hermann Krieger

Hermann Krieger, Bürgermeister Westerstetten

Günter Herrmann

Günter Herrmann, Bürgermeister

Karl Lüddecke

Karl Lüddecke, Bürgermeister Öpfingen

Sigisbert Straub

Sigisbert Straub, Bürgermeister

Erich Mack

Erich Mack, Bürgermeister Dornstadt

Johannes Stingl

Johannes Stingl

Günther Mack

Günther Mack, Bürgermeister Lonsee

Siegfried Gerlach

Siegfried Gerlach

Ulrich Oberdorfer

Ulrich Oberdorfer, Bürgermeister Griesingen

Bernd Weltin

Bernd Weltin